

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006**Mitteilung an die Anleger des folgenden Anlagefonds****«Prosperis Investment Funds»**

ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts für qualifizierte Anleger
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Nachpublikation zur Mitteilung an die Anleger vom 18. Juni 2024

Mit Publikation vom 18. Juni 2024 wurden die Anleger des Anlagefonds über Anpassungen des Fondsvertrages informiert. In Ergänzung zur Veröffentlichung vom 18. Juni 2024 werden die Anleger zusätzlich über folgende beabsichtigte Änderung des Fondsvertrages der «Prosperis Investment Funds» informiert:

1. Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens (§ 19)

Der Anspruch auf Ersatz der Auslagen wurde an die geänderte Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) angepasst. § 19 Buchstabe B Ziffer 1 des Fondsvertrages lautet daher neu wie folgt:

- «1. *Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:*
- a) *Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;*
 - b) *Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;*
 - c) *Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;*
 - d) *Honorare der Prüfungsgesellschaft für die jährliche Prüfung sowie für Bescheinigungen im Zusammenhang von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;*
 - e) *Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens und seiner Anleger;*
 - f) *Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;*
 - g) *Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens;*
 - h) *Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;*

- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;*
- j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens eingetragendem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens;*
- k) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;*
- l) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;*
- m) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label;*
- n) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.»*

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich auf die in Art. 35a Abs. 1 Buchstaben a-g KKV genannten Bestimmungen erstreckt.

Die vorstehende Änderung ist vom Einwendungsrecht ausgenommen.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag, sowie der Jahresbericht können kostenlos bei der Fondsleitung 1741 Fund Solutions AG, Burggraben 16, 9000 St. Gallen, bezogen werden.

St. Gallen, 20. August 2024

Die Fondsleitung
1741 Fund Solutions AG

Zürich, 20. August 2024

Die Depotbank
Zürcher Kantonalbank